

**sia**

schweizerischer ingenieur- und architektenverein  
société suisse des ingénieurs et des architectes  
società svizzera degli ingegneri e degli architetti  
swiss society of engineers and architects

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga

Geht per E-Mail an:  
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Jörg Dietrich  
Verantwortlicher Klima / Energie  
joerg.dietrich@sia.ch  
+41 44 283 15 17

Zürich, 08. Juli 2022 / mm

**Vernehmlassung zur Änderung des Energiegesetzes auf Verordnungsstufe und zu weiteren Änderungen der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung, und der Stromversorgungsverordnung mit Inkrafttreten Anfang 2023 / Stellungnahme des SIA**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen der verschiedenen Verordnungen Stellung zu nehmen.

Der SIA engagiert sich als massgebender Berufsverband der Bereiche Ingenieurbaukunst, Architektur, Technik und Umwelt für eine hohe Baukultur mit dem übergeordneten Ziel eines zukunftsfähigen und nachhaltig gestalteten Lebensraums von hoher Qualität.

Der SIA begrüsst, dass mit den vorgesehenen Änderungen der wichtige Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigt werden soll. Der SIA beschränkt sich bei seiner Stellungnahme auf die Energieförderungsverordnung und die Energieverordnung.

Im Anschreiben wird die Frage zum Anreiz für volle Dächer (PV) gestellt. Der SIA würde es sehr begrüssen, wenn die Dächer voll belegt würden. Der Hinderungsfaktor ist aber meistens der zu geringe Eigenverbrauch, so dass die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist. Es wäre zielführender, die Einspeisevergütung zu erhöhen, um automatisch eine volle Belegung zu erreichen, denn die Definition eines vollen Dachs ist unklar und erhöht den administrativen Aufwand. Auch eine erweiterte Definition des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) würde den Anreiz für eine volle Belegung erhöhen. Die in dieser Vorlage vorgeschlagenen Ergänzungen fassen den ZEV immer noch etwas eng.

Ein stärkerer Anreiz für den schnellen Ausbau der PV wäre z. B. eine ZEV-Lösung wie in Österreich: Der ZEV darf gegen vermindertes Netz-Entgelt auch das öffentliche Netz nutzen und er kann landesweit gebildet werden. Je weiter weg, desto mehr muss verursachergerecht fürs Netz bezahlt werden. Auf dem Areal bleibt die Energie am günstigsten.

Beispiele:

- Private: PV-Strom vom Ferienhaus im Wallis auch in Bern nutzbar
- Firmen: PV-Strom von Lagerhalle auch in Verkaufsläden schweizweit nutzbar

Zu den Artikeln:

**Art 38 Abs 1 Bonus für Anlagen mit höherem Neigungswinkel**

Der SIA begrüsst, dass damit Anlagen mit einem höheren Winterstromanteil gefördert werden. Ob der vorgeschlagene Bonus genügt, um vermehrt Fassadenanlagen einzusetzen, ist aber unsicher.

**Art 38 Festsetzung der Einmalvergütung durch Auktionen**

**Art 46 Auktionsverfahren**

Der SIA begrüsst einerseits die Einführung von Auktionen, um die Fördereffizienz sicherzustellen. Andererseits führt dies aber auch zu Mehraufwand. Um den Mehraufwand klein zu halten, wird in der Vorlage als einziges Zuschlagskriterium der Preis pro kW Leistung vorgeschlagen. Eine Abstimmung ausschliesslich auf wirtschaftliche Aspekte ist jedoch nicht zeitgemäss. Es muss ein Wandel bei der Vergabekultur in Richtung Qualitätswettbewerb und einer nachhaltigen Baukultur stattfinden. Dies sollte auch bei den Fördergeldern berücksichtigt werden

**Bisher: Art. 46c Auktionsverfahren**

1 Die Vollzugsstelle gibt die Auktionsbedingungen sowie die mit dem Gebot einzureichenden Angaben und Unterlagen in der Ausschreibung bekannt.

2 Sie erteilt für diejenigen Gebote einen Zuschlag, die:

- a. die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen;
- b. **die Zuschlagskriterien in ihrer Gesamtheit bspw. den günstigsten Ansatz pro Kilowatt Leistung aufweisen am besten erfüllen;**
- c. innerhalb des ausgeschriebenen Auktionsvolumens Platz finden; und
- d. innerhalb der von der Vollzugsstelle vorgegebenen Frist eine Sicherheit in der Höhe von 10 Prozent dessen, was die Einmalvergütung für die gesamte gebotene Leistung betragen würde, hinterlegen.

Beispiele für qualitätsorientierte Zuschlagskriterien finden sich in Art. 29 BöB. Eine Möglichkeit, eine nachhaltige Baukultur zu fördern, wäre z. B. die Einführung eines Zuschlagskriteriums, welches die bei der Herstellung der PV-Module verursachten Emissionen berücksichtigt. Je nach Grösse der Anlage sollten die Zuschlagskriterien entsprechend angepasst werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Prof. Urs Rieder  
Vizepräsident SIA und  
Präsident Fachrat Energie



Jörg Dietrich  
Fachverantwortlicher Klima / Energie